

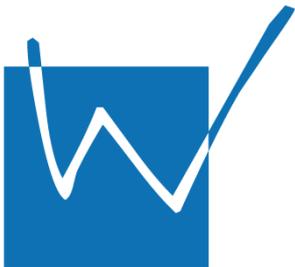
Rechtsschutz bei Dienstlicher Beurteilung



Wieland Rechtsanwälte
www.wieland-recht.de

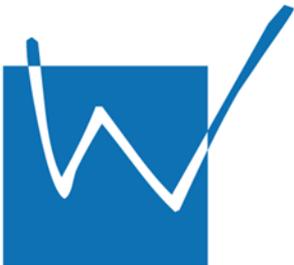
Rechtsnatur

- kein Verwaltungsakt
- keine Bestandskraft
- Rechtsfolgen erst bei Beförderungsauswahlentscheidung



Folge

- keine Anfechtungs-/Verpflichtungsklage
- Leistungsklage
(gerichtet auf Aufhebung und Neuerstellung der dienstlichen Beurteilung)



Besonderheit

- Sonderregelungen
 - § 126 Abs. 2 BBG Bundesbeamte
 - § 54 Abs. 2 BeamStG Landesbeamte
- Grundsatz: vor jeder Klage Vorverfahren erforderlich



Weitere Besonderheit

- § 54 Abs. 2 S. 3 BeamStG

Keine einheitlichen Regelungen

- ✓ Teilweise Widerspruchsverfahren ja

(z.B. BW Art. 15 AG VwGO, Berlin § 4 AG VwGO BE, Hamburg, § 6 Abs. 2 AG VwGO HH)

- ✓ Teilweise Widerspruchsverfahren nein

(z.B. NRW § 103 Abs. 1 LBG NRW)



- ✓ Teilweise fakultatives Widerspruchsverfahren
(z.B. Bayern, Art. 15 AG VwGO)

Bedeutung:

der Betroffene kann entweder Widerspruch oder unmittelbar Klage erheben



Folge

In Ländern, in denen das Widerspruchsverfahren abgeschafft ist, fehlt den Landes- und Kommunalbeamten ein Instrument vorgerichtlicher Streitklärung



Zwischenergebnis

- Grundsätzliches Rechtsschutzinteresse im Hinblick auf Aufhebung und Neuerstellung der Beurteilung zu bejahen
- Förmliche Rechtsbehelfe: Widerspruch (wo vorgesehen) und Leistungsklage
- Teilweise vor Klageerhebung zwingend Vorverfahren



Alternative Möglichkeiten

- ❖ Antrag auf Abänderung der Beurteilung
(teilweise explizit normiert, z.B. § 103 Abs. 2 S. 1
LBG NRW)

Vorteil:

- zusätzliche außergerichtliche Kontrollmöglichkeit, besonders dort, wo Widerspruchsverfahren abgeschafft
- bei abschlägiger Bescheidung Rechtsschutz wie gehabt



zu beachten: auf Abänderungsantrag hin ergangener
Bescheid ist VA
Klageart hier: Anfechtungsklage verbunden mit
Leistungsklage

Nachteil

- Verfahrensdauer



Weitere Möglichkeit

- ❖ Gegendarstellung bzw. Gegenäußerung

wird immerhin zur Personalakte genommen
führt nicht zu einer inhaltlichen Überprüfung



Besonderheiten des Klageverfahrens

- **Leistungsklage,**

Antrag: Aufhebung der Beurteilung und Neubeurteilung

Folge: Gericht hebt Beurteilung nicht auf,
sondern Dienstherr muss im Erfolgsfall
Beurteilung aufheben und neu beurteilen



- Wenn vorheriges Widerspruchsverfahren
Antrag: den W-Bescheid aufzuheben und zur
Neubescheidung zu verurteilen

Beispiel für einen Klageantrag:

„Die Beklagte unter Aufhebung des Widerspruchsbescheids vom ...
zu verurteilen, die dienstliche Beurteilung des Klägers/der Klägerin
vom ... aufzuheben und den Kläger/die Klägerin unter
Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu
beurteilen.“



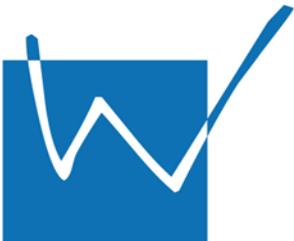
Fristen

- Beurteilung kein VA, daher keine Monatsfrist
- Grenze: Verwirkung?
(Umstandsmoment/Zeitmoment)
- Jahresfrist, § 58 Abs. 2 S. 1 VwGO?
- Intervall der Regelbeurteilung als Orientierungsrahmen?



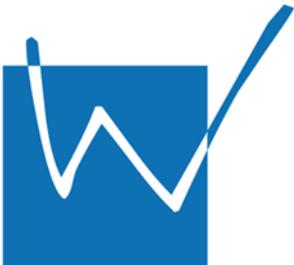
Kontrolldichte

- Widerspruchsverfahren:
vollständige Überprüfung
- Klageverfahren:
nur eingeschränkte Überprüfung,
Einhaltung Verfahrensvorschriften, unrichtiger Sach-
verhalt, anzuwendende Begriffe oder gesetzlichen
Rahmen verkannt, allgemeingültige Wertmaßstäbe
nicht beachtet, sachfremde Erwägungen



Angestellte im öffentlichen Dienst

- Weg zu den Arbeitsgerichten
- noch interessant:
Überprüfung der dienstlichen Beurteilung im Zuge einer Konkurrentenklage, Verwaltungsrechtsweg dann, wenn Übertragung einer Beförderung an verbeamteten Kollegen verhindert werden soll



Danke für Ihre Aufmerksamkeit



Wieland Rechtsanwälte
www.wieland-recht.de